



Allgemeine Geschäftsbedingungen



.Version 2020.1

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Allgemeine Bedingungen	3
2.1	Grundkonditionen	3
2.2	Abweichende Liefer- und Annahmemengen	3
2.3	Gültigkeit und Verfall.....	3
2.4	Zahlungsbedingungen	3
2.5	Sicherheit.....	3
3	Annahmebedingungen	4
3.1	Anlieferungen.....	4
3.2	Abladezeiten	4
3.3	Reklamationen	4
3.4	Annahmedeklaration & Haftung.....	4
3.5	Gesetzliche Bestimmungen & Verordnungen.....	4
4	Lieferbedingungen	5
4.1	Lade-/Ablade- & Wartezeiten.....	5
4.2	Lade- & Mindermengen	5
4.3	Zuschläge für andere Fahrzeugtypen.....	5
4.3.1	Zuschlag für Lieferungen und Abholungen mit 2-Achs Fahrzeugen	5
4.3.2	Zuschlag für Lieferungen und Abholungen in Welaki- oder Hakenmulde	5
4.3.3	Zonendeklaration	5
4.4	Zufahrt.....	6
4.5	Fremde Deponien	6
4.6	Fremde Herstellwerke.....	6
5	Kies, Sand und Sekundärbaustoffe.....	7
5.1	Gewährleistung und Haftung	7
5.2	Mengen	7
5.3	Lademenge	7
5.4	Verfügbarkeit.....	7
5.5	Ladezeiten	7
5.6	Reklamationen	7
5.7	Materialuntersuchungen	7
6	Kommunaldienst.....	8
6.1	Preisberechnungen (Saugen, Spülen, Wischen).....	8
6.2	Bewilligungen in Verantwortung des Auftraggebers.....	8

1 Anwendungsbereich

Diese AGB regeln sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der Paul Baldini AG (inkl. ARBA Recycling Uri AG) und ihren Kunden / Lieferanten bezüglich sämtlicher Dienstleistungen und Produkte der Paul Baldini AG und ARBA Recycling Uri AG. Mit Entgegennahme eines Angebotes und Kenntnismöglichkeiten von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sie als akzeptiert.

2 Allgemeine Bedingungen

2.1 Grundkonditionen

Soweit nicht in der Auftragsbestätigung (oder einem anders lautenden Dokument mit entsprechendem Inhalt) eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind die jeweils aktuellen Preislisten massgebend. Preisänderungen dieser Listen bleiben in Folge Teuerung / Marktänderungen vorbehalten.

2.2 Abweichende Liefer- und Annahmemengen

Die in den einzelnen Auftragsbestätigungen (oder anders lautenden Dokumenten mit entsprechendem Inhalt) geregelten Liefer- und Annahmekonditionen gelten nur für die vereinbarten Mengen. Zusätzliche Mengen werden auf Basis der aktuell geltenden Preislisten verrechnet.

2.3 Gültigkeit und Verfall

Die Offerten verstehen sich als Gesamtofferten, welche auf Basis der angefragten Gesamtmengen kalkuliert werden. Bei anderweitiger Vergabe von Teilaufträgen verlieren Gesamtofferten ihre Gültigkeit. Die allgemeine Gültigkeit von Offerten beschränkt sich auf 2 Monate nach deren Ausstellung.

2.4 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise exklusive Mehrwertsteuer. Die Zahlung hat innert 30 Tagen ab Faktura-Datum zu erfolgen. Bei Nichteinhalten dieses Zahlungstermins gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug.

Bei Kleinrechnungen unter Fr. 50.00 (exklusive Mehrwertsteuer) wird ein administrativer Zuschlag in der Höhe von Fr. 10.00 pro Rechnung verrechnet.

2.5 Sicherheit

Die Anlieferer und Abholer sind dazu verpflichtet, aufgrund der Sicherheit und des Schutzes stetig ihre persönliche Schutzausrüstung (Helm, Leuchtweste, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Auf dem ganzen Areal gilt eine maximale Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h. Den Weisungen des Betriebs-Personals ist zwingend Folge zu leisten.

3 Annahmebedingungen

Die nachfolgenden Annahmebedingungen gelten für das Entsorgungs- und Recyclingcenter Kreuzmatt sowie für das Kies- und Brechwerk ARBA Recycling Uri AG.

3.1 Anlieferungen

Für Anlieferungen kann keine Annahmegarantie abgegeben werden. Anlieferungen sind grundsätzlich solange möglich, wie entsprechender Deponie-Platz vorhanden ist (Vor Anmeldung ab 100 m³ zwingend).

3.2 Abladezeiten

Anlieferungen sind während den geltenden Öffnungszeiten vorzunehmen. Ausserhalb der geltenden Öffnungszeiten sind Anlieferungen nur auf Anfrage möglich und mit Mehrkosten verbunden.

3.3 Reklamationen

Allfällige Reklamationen bezüglich Materialdeklaration sind vor dem Ablad anzubringen.

3.4 Annahmedeklaration & Haftung

Die Paul Baldini AG und ARBA Recycling Uri AG behalten sich vor, die angelieferten Materialien in Zweifelsfällen stichprobenartig zu analysieren und mit der Deklaration des Lieferanten zu vergleichen.

Der Lieferant haftet für die korrekte Deklaration der angelieferten Materialien und trägt sämtliche Kosten, welche aufgrund falscher Deklarationen entstehen. Dies schliesst Kosten für Analysen, Transporte, zusätzliche Entsorgungsgebühren und allfällige Folgekosten mit ein.

3.5 Gesetzliche Bestimmungen & Verordnungen

Zur Bewertung der Abfallqualität dienen folgende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen als Grundlage:

- Neue Abfallverordnung (VVEA) vom 1. Januar 2016
- Verordnung über die Abgabe zu Sanierung von Altlasten (VASA) vom 5. April 2000
- Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum und Ausbruchmaterial, BAFU 1999
- Wegleitung zur Verwertung von ausgehobenem Boden, BAFU 2001
- Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), BAFU 2006

Abfälle auf Inertstoffdeponien, konkretisierende Auslegungshilfe zur TVA, BAFU 2000

4 Lieferbedingungen

4.1 Lade-/Ablade- & Wartezeiten

	2-Achs Kipper	4-Achs Kipper	5-Achs Kipper	5-Achs Schlepper
Wartezeit	CHF 90.00 / Std	CHF 115.00 / Std.	CHF 125.00 / Std	CHF 125.00 / Std
Lade- / Abladezeit*	CHF 90.00 / Std	CHF 115.00 / Std.	CHF 125.00 / Std	CHF 125.00 / Std

*Pro Fuhre sind max. 10 Minuten Lade- oder Abladezeit inklusive. Zusätzliche Lade- bzw. Abladezeiten werden gemäss obenstehenden Regieansätzen verrechnet.

4.2 Mindermengen

	2-Achs Kipper	4-Achs Kipper	5-Achs Kipper	5-Achs Schlepper
Mindermengen	3.5 m ³	10 m ³	14 m ³	15 m ³

4.3 Zuschläge für andere Fahrzeugtypen

Franko offerierte Materiallieferungen und -Abholungen werden jeweils auf Basis eines in der Offerte vermerkten spezifischen Fahrzeugtyps berechnet. Wird das Material auf Wunsch des Bestellers mit einem anderen Fahrzeugtyp als offeriert transportiert, werden nachfolgende Zuschläge verrechnet.

4.3.1 Zuschlag für Lieferungen und Abholungen mit 2-Achs Fahrzeugen

Fahrzeug	Zuschlag	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
2-Achs Kipper	CHF/m ³	11.00	14.50	18.00	22.00	29.50
2-Achs Siloki*	CHF/m ³	14.00	19.00	24.00	29.00	38.50
Mindermengen: 2-Achs Kipper = 3.5 m ³ // 2-Achs Siloki = 3.5 m ³						
*exkl. Abkübeln: Allfälliges Abkübeln wird zu CHF 115.--/Std. verrechnet.						

4.3.2 Zuschlag für Lieferungen und Abholungen in Welaki- oder Hakenmulde

Fahrzeug	Zuschlag	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
2-Achs Welaki	CHF/m ³	17.00	23.00	29.00	35.00	46.50
3/4-Achs Hakengerät	CHF/m ³	6.00	6.00	6.00	6.00	6.00
Mindermengen: 2-Achs Welaki = 3 m ³ // 3/4-Achs Hakengerät = 8 m ³						

4.3.3 Zonendeclaration

Zone 1	Altdorf, Schattdorf, Attinghausen, Seedorf, Flüelen
Zone 2	Bürglen, Erstfeld
Zone 3	Sisikon, Isleten-Bauen, Silenen-Amsteg, Spiringen
Zone 4	Isenthal, Unterschächen, Haldi, Riemenstalden, Bristen, Gurtellen, Wassen, Göschenen
Zone 5	Andermatt, Hospental
Nicht genannte Ortschaften: Lieferungen auf Anfrage.	

4.4 Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

4.5 Fremde Deponien

Nicht wiederverwertbare Materialien werden durch die Paul Baldini AG bzw. die ARBA Recycling Uri AG nur bei Klein- oder Einzelmengen angenommen.

Abtransporte von nicht wiederverwertbaren Materialien (Aushub A4, Inertstoffe, belastete Materialien) werden direkt zu den entsprechenden Enddeponien gerechnet und auch so ausgeführt. Dies ist nur möglich, solange die Enddeponien geöffnet und gut befahrbar sind. Eine allfällige Zwischenlagerung inklusive Übernahme der Mehrkosten im Falle einer Deponieschliessung oder nicht gewährleisteter Zufahrt (schlechte Witterung, Schnee usw.) ist Sache des Auftraggebers. Die Kosten einer allfälligen Zwischenlagerung und weiteren Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.6 Fremde Herstellwerke

Bei Lieferungen von Fremdprodukten bzw. Produkten ab Fremden Herstellwerken gelten deren allgemeinen Bestimmungen.

Für Lieferverzögerungen, Qualitätsmängel oder anderweitige Leistungsmängel bei Fremdprodukten wird keine Haftung übernommen.



5 Kies, Sand und Sekundärbaustoffe

5.1 Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

5.2 Mengen

Für Schüttdichte (t / m³) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m³ aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

5.3 Lademengen

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

5.4 Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit der jeweiligen Materialien ist nicht garantiert und ist durch den Bezüger vorgängig abzuklären. Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

5.5 Ladezeiten

Materialbezüge sind während den geltenden Öffnungszeiten vorzunehmen. Ausserhalb der geltenden Öffnungszeiten sind Anlieferungen nur auf Anfrage möglich und mit Mehrkosten verbunden.

5.6 Reklamationen

Allfällige Reklamationen bezüglich der Qualität des Materials sind während des Auflads oder spätestens vor der Verarbeitung des Materials anzubringen.

5.7 Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

6 Kommunaldienst

6.1 Preisberechnungen (Saugen, Spülen, Wischen)

Bei Preisangeboten im Kommunalbereich wird grundsätzlich von einem normalen Verschmutzungsgrad ausgegangen. Grosse Ablagerungen, harte Inkrustationen, Kalk, Mörtel, Beton, Wurzeln und weitere Fremdkörper sind nicht einberechnet. Mehraufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Reinigung technischer Einrichtungen an Kommunalfahrzeugen ist Bestandteil des Auftrages. Die Abfuhr des anfallenden Sauggutes wird gemäss den Vorgaben der Behörden entsorgt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Sonderabfall wird gemäss Amt für Umweltschutz entsorgt, der Begleitschein wird der Rechnung beigelegt und dem Kunden verrechnet.

Auf den Deponiegebühren sowie der LSVA kann kein Rabatt gewährt werden.

Damit die Arbeiten vor Ort speditiv erledigt werden können, müssen Schächte, Spülstutzen und Putzstücke frei und gut zugänglich sein.

Vom Auftraggeber werden gültige Kanalisationspläne in angemessener Grösse und Qualität kostenlos zur Verfügung gestellt. Allfällige Druck- und Beschaffungskosten können entsprechend in Rechnung gestellt werden. Für Schäden kann keine Haftung übernommen werden, wenn ungenaue oder keine Pläne vorhanden sind.

Unvorhergesehene Vorkommnisse werden mit dem Auftraggeber besprochen und mit den entsprechenden Geräten bearbeitet.

6.2 Bewilligungen in Verantwortung des Auftraggebers

- Bewilligung zum Bezug von Wasser vor Ort auf der Baustelle
- Bewilligung zur Einleitung von Reinigungswassers in das öffentliche Kanalisationsnetz
- Bewilligung zum Ablad von Fräsgut auf der Baustelle

